

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Antrag/Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2008
 „Entfernung des Werbebanners am Innenstadtkaufhaus Saturn“**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt von der Beantwortung der Anfrage Kenntnis.

Der Auftrag an die Verwaltung, gegen Saturn vorzugehen, wird abgelehnt.

Sachverhalt

1. Zur Klarstellung:

Ziel der in der Diskussion befindlichen Gestaltungssatzung ist nicht „Sitte und Moral“, sondern das Stadtbild.

Die Gestaltungssatzung ist in Fürth noch nicht verabschiedet, sie befindet sich derzeit lediglich in der Diskussion, letztmals im Bauausschuss vom 28.11.2007.

Im übrigen läge Saturn gemeinsam mit Kulturforum und Polizeidirektion ohnehin nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

2. Ordnungsrechtliches Einschreiten:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN fordern die Verwaltung auf, für die sofortige Entfernung des Plakates zu sorgen.

Der Antrag ist, sofern er die Verwaltung zum rechtlichen Handeln zwingen soll, rechtswidrig, da es keine Rechtsgrundlage für ein städtisches Eingreifen gibt.

Infrage käme lediglich Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des LStVG. Demnach können die Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Straftatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu unterbinden.

Das Aufhängen des angegriffenen Frauenplakates durch Saturn müsste also eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit, begangen durch die Geschäftsleitung von Saturn, darstellen.

a)

An Straftaten kommen die §§ 184 ff Strafgesetzbuch in Betracht, welche die Verbreitung pornografischer Machwerke unter Strafe stellen.

Das Rechtsreferat wagt jedoch die kühne Aussage, dass dieses Plakat nicht pornografisch ist (zur vertieften Befassung mit dem Pornografiebegriff vergleiche Tröndle / Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 50.Auflage, Randziffer 4 ff zu § 184 StGB).

b)

Als Ordnungswidrigkeit kämen allenfalls noch §§ 119 ff OwiG in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass jemand „in grob anstößiger Weise durch Verbreiten öffentlicher Darstellungen Gelegenheit zur sexuellen Handlung bietet.“

Auch dies ist ersichtlich nicht der Fall.

Fazit: In einem freien Land sind glücklicherweise weder Staat noch Stadt befugt, Geschmacksfragen mit Zwangsmaßnahmen zu entscheiden. Wir sollten der Bürgerschaft zutrauen, diese Entscheidung ohne hoheitliche Hilfestellung mit ihrem Kaufverhalten zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgelasten			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		€	
Veranschlagung im Haushalt							

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>			

II. POA Als Tischvorlage auflegen

III. Ref. III

Fürth, 14.02.2008

gez. Maier

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: